

# Kuvasz Freunde e.V.



## Zuchtwarteordnung

Beschlossen am 18.05.2014

# Inhaltsverzeichnis

## **I. Allgemeiner Teil**

§ 1	Bestimmung und Stellung	3
	1.1 Zweckbestimmung	3
	1.2 Stellung zu den Satzungen und Ordnungen	3
§ 2	Das Amt des Zuchtwarts und seine Persönlichkeit	3
§ 3	Begriffsdefinitionen	3
	3.1 Hauptzuchtwart	3
	3.2 Zuchtwart	3
	3.3 Zuchtwartbewerber	3
	3.4 Zuchtwartwärter	3
	3.5 Lehrzuchtwart	3
	3.6 Wurfbesichtigung	4
	3.7 Wurfabnahme	4
	3.8 Zuchtstättenabnahme	4
	3.9 Kontrolle von Zuchtstätten	4
§ 4	Zuchtwartliste	4

## **II. Tätigkeiten des Zuchtwarts**

§ 5	Aufgaben des Zuchtwarts	4
	5.1 Beratung der Züchter	4
	5.2 Kontrollmaßnahmen	4
§ 6	Stellung des Hauptzuchtwarts	4
	6.1 Zuständigkeit	4
	6.2 Begrenzung der Tätigkeit bei einem Züchter	4
	6.3 Wahl des Hauptzuchtwarts	5
§ 7	Abrechnung	5
§ 8	Einsatz vom VDH benannter Zuchtwarte	5
§ 9	Fortbildung	5
	9.1 Generelle Verpflichtung zur Fortbildung	5
	9.2 Zuchtwarttagung des Vereins	5
	9.3 VDH-Zuchtwarttagung	5

## **III. Zuchtwartausbildung und –prüfung**

§ 10	Voraussetzungen	5
	10.1 Persönliche Voraussetzungen zur Bewerbung	5
	10.2 Zulassung zur Ausbildung	6
§ 11	Ausbildung	6
	11.1 Zahl und Art der verpflichtenden Anwarttätigkeiten	6
	11.2 Dokumentation/schriftliche Berichte	6
	11.3 Besuch von Tagungen	6
§ 12	Zuchtwartprüfung	6
	12.1 Prüfungsschema	6
	12.2 Ernennung	6

## **IV. Schluss**

§ 13	Disziplinarmaßnahmen/Streichung von der Zuchtwartliste	7
------	--	---

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Bestimmung und Stellung**

#### **1.1 Zweckbestimmung**

Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zuchtordnung sowie der Satzung und der Zuchtordnung des Kuvasz Freunde e.V. geforderte kontrollierte Zucht der Rasse Kuvasz sicherstellen. Durch Zucht- und Wurfkontrollen sowie durch die Beratung der Züchter in allen Belangen der Zucht erfüllen sie einen wichtigen Dienst.

#### **1.2 Stellung zu den Satzungen und Ordnungen**

Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der Zuchtordnung des Kuvasz Freunde e.V. Änderungen werden auf Vorschlag des Hauptzuchtwarts vom Vorstand beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, um endgültig in Kraft zu treten.

### **§ 2 Das Amt des Zuchtwarts und seine Persönlichkeit**

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie in der FCI und dem VDH betrieben wird. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

### **§ 3 Begriffsdefinitionen**

#### **3.1 Hauptzuchtwart**

Hauptzuchtwart (Zuchtleiter) im Sinne dieser Ordnung ist die Person innerhalb des Vereins, die für sämtliche Wurfabnahmen und Wurfkontrollen gegenüber der Mitgliederversammlung des Kuvasz Freunde e.V. verantwortlich ist und die alle Personen, die diese Kontrollen und Abnahmen vornehmen, mittelbar und unmittelbar beaufsichtigt.

#### **3.2 Zuchtwart**

Zuchtwarte sind die nach § 8, Abs. 2, der VDH-Zuchtordnung von den Rassehund-Zuchtvereinen zu benennenden „qualifizierten Personen“ für Wurfkontrollen und Wurfabnahmen. Ein Zuchtwart des Kuvasz Freunde e.V. darf kein Ehrenamt in einem anderen, dieselbe Rasse betreuenden Verein bekleiden.

#### **3.3 Zuchtwartbewerber**

Wer sich als Zuchtwartanwärter beim Zuchtleiter beworben hat, gilt als Zuchtwartbewerber.

#### **3.4 Zuchtwartanwärter**

Wer als Zuchtwartbewerber vom Zuchtleiter angenommen wurde, gilt als Zuchtwartanwärter.

#### **3.5 Lehrzuchtwart**

Ein Zuchtwart, der nach drei komplett durchgeführten Wurfabnahmen (bestehend aus Wurfbesichtigung und Wurfabnahme) zur Ausbildung von Zuchtwartanwärtern berechtigt ist und vom Vorstand des Kuvasz Freunde e.V. für die Ausbildung von Zuchtwarten berufen wurde.

### **3.6 Wurfbesichtigung**

Wurfkontrollen ohne Wurfabnahme, zum Beispiel anlässlich der Wurfmeldung, einschließlich Überprüfung von Haltungsbedingungen und Überprüfung von Auflagen.

### **3.7 Wurfabnahme**

Die Kontrolle eines Wurfes, bei der die Aufzuchtbedingungen, die übrigen Zuchttiere und die Mutterhündin begutachtet werden. Erst nach der Wurfabnahme dürfen die Welpen abgegeben werden. Sie beinhaltet auch die Kontrolle der Chipnummern sowie der Eintragungen im Impfpass.

### **3.8 Zuchtstättenabnahme**

Die erstmalige Kontrolle einer neuen Zuchtstätte. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse der Zuchtstätte, ihre Ausstattung und der Zustand und die Haltung der Zuchttiere zu überprüfen. Die abgelegte und bestandene Sachkundeprüfung für Neuzüchter ist zu bestätigen.

### **3.9 Kontrolle von Zuchtstätten**

Anlasskontrollen in einer Zuchtstätte, um Verdachtsmomente zu erhärten oder zu entkräften oder um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen. Erneute Kontrollen nach Zuchtpausen oder erheblichen Veränderungen der Situation des Züchters.

## **§ 4 Zuchtwartliste**

Der Hauptzuchtwart des Kuvasz Freunde e.V. führt die Zuchtwartliste des Kuvasz Freunde e.V.

## **II. Tätigkeiten des Zuchtwarts**

### **§ 5 Aufgaben des Zuchtwarts**

#### **5.1 Beratung der Züchter**

Beratung der Züchter hinsichtlich art- und rassegerechter Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur, Geburts-, Aufzucht- und Gesundheitsfürsorge.

#### **5.2 Kontrollmaßnahmen**

Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen, Zuchtstätten-Abnahmen und Kontrollen von Zuchtstätten gemäß § 3 dieser Ordnung.

### **§ 6 Stellung des Hauptzuchtwarts**

#### **6.1 Zuständigkeit**

Der Zuchtwart wird in der Regel auf Anordnung des Hauptzuchtwarts tätig. Der Hauptzuchtwart kann diese Befugnis an einen entsprechend dieser Ordnung qualifizierten Regional-, Landes- oder Ortsgruppenzuchtwart delegieren.

#### **6.2 Begrenzung der Tätigkeit bei einem Züchter**

Der Hauptzuchtwart hat dafür Sorge zu tragen, dass durch persönliche Beziehungen zwischen Züchter und Zuchtwart keine Beeinträchtigung der nur dem Verein verpflichteten Überwachungsfunktion der Zuchtwarttätigkeit durch Interessenkonflikte gegeben ist.

### **6.3 Wahl des Hauptzuchtwarts**

Der Hauptzuchtwart wird gemäß Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 7 Abrechnung**

Der Zuchtwart rechnet seine Auslagen ausschließlich mit dem jeweiligen Züchter ab. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung. Fahrtkosten werden mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer abgerechnet.

### **§ 8 Einsatz vom VDH benannter Zuchtwarte**

Der Hauptzuchtwart kann Zuchtwarte anderer VDH-Mitgliedsvereine mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen, wenn dies aus ökonomischen Gründen sinnvoll ist und die Qualität der Leistung gesichert ist. In diesen Fällen gelten diese Zuchtwarte als Zuchtwarte des Kuvasz Freunde e.V. im Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen VDH-Spesenregelung.

### **§ 9 Fortbildung**

#### **9.1 Generelle Verpflichtung zur Fortbildung**

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbstständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neuesten Stand hält, aber auch, dass er mit den auftretenden erblichen Defekten bei den betreuten Rassen und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.

#### **9.2 Zuchtwarttagung des Vereins**

Kuvasz Freunde e.V. hält jährlich eine Schulung für Zuchtwarte ab, die vom Hauptzuchtwart oder einer anderen geeigneten Person durchgeführt wird. Mindestens eine Teilnahme alle zwei Jahre ist für jeden Zuchtwart Pflicht.

#### **9.3 VDH-Zuchtwarttagung**

Die jährlich stattfindenden VDH-Zuchtwarttagungen sind besonders geeignet, den Erfahrungsaustausch unter den Zuchtwarten zu fördern. Sie sollten deshalb von den Zuchtwarten des Kuvasz Freunde e.V. besucht werden. Die Teilnahme an mindestens einer Veranstaltung innerhalb von vier Jahren ist Pflicht.

## **III. Zuchtwartausbildung und Prüfung**

### **§ 10 Voraussetzungen**

#### **10.1 Persönliche Voraussetzungen zur Bewerbung**

Mindestanforderungen für die Bewerbung zum Zuchtwartanwärter sind:

- a) Mitgliedschaft im Kuvasz Freunde e.V.
- b) charakterliche Eignung und einwandfreies Verhalten im Sinne der Satzung des Kuvasz Freunde e.V.
- c) Aufzucht von mindestens fünf eigenen Wüfeln.

- d) vorbildliche Aufzucht- und Haltungsbedingungen.
- e) umfangreiche Kenntnisse der Rasse Kuvasz.
- f) sehr gute kynologische Kenntnisse, vor allem auf den Gebieten Genetik, Fortpflanzungsbiologie und Welpenaufzucht.

## **10.2 Zulassung zur Ausbildung**

Der Vorstand des Kuvasz Freunde e.V. ernennt auf Vorschlag des Hauptzuchtwarts Zuchtwartbewerber, die die Voraussetzungen nach § 10, Abs. 1, und nach § 2 erfüllen, zu Zuchtwartanwärtern. Der Hauptzuchtwart teilt die Ernennung dem Zuchtwartanwärter schriftlich mit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die höchstens zweijährige Ausbildungszeit.

## **§ 11 Ausbildung**

### **11.1 Zahl und Art der verpflichtenden Anwarttätigkeiten**

Es sind mindestens drei Wurfkontrollen bei Lehrzuchtwarten durchzuführen. Eine Vergütung über entstandene Kosten bei Zuchtwartanwärtern ist nicht vorgesehen.

### **11.2 Dokumentation/schriftliche Berichte**

Drei Zuchtwarttätigkeiten, darunter wenigstens eine Wurfabnahme, sind auf den entsprechenden Formblättern vom Zuchtwartanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Lehrzuchtwart als korrekt gegengezeichnet und beim Hauptzuchtwart hinterlegt.

### **11.3 Besuch von Tagungen (Vereinszuchtwarttagungen/VDH-Zuchtwarttagungen)**

Innerhalb der Zuchtwartausbildung ist die Teilnahme an einer vereinsinternen Zuchtwarttagung und einer VDH-Zuchtwarttagung nachzuweisen.

## **§ 12 Zuchtwartprüfung**

### **12.1 Prüfungsschema**

Die Prüfung der Zuchtwartanwärter erfolgt schriftlich oder mündlich über die Themen

- a) Grundlagen der Genetik.
- b) Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht.
- c) Ordnungen Kuvasz Freunde e.V., VDH- und FCI-Ordnungen, Tierschutzgesetz.

### **12.2 Ernennung**

Unmittelbar nach Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses ernennt der Hauptzuchtwart den Prüfling förmlich zum Zuchtwart und setzt ihn auf die Zuchtwartliste des Kuvasz Freunde e.V.

## **IV. Schluss**

### **§ 13 Disziplinarmaßnahmen/Streichung von der Zuchtwartliste**

Bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des Kuvasz Freunde e.V. oder des VDH oder der FCI kann der Vorstand des Kuvasz Freunde e.V. den Zuchtwart von der Zuchtwartliste streichen.

Bei erheblichen Zuchtverstößen muss der Zuchtwart vom Vorstand des Kuvasz Freunde e.V. von der Zuchtwartliste des Vereins gestrichen werden.